

Satzung des Fördervereins Naturfreibad Neuenkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Förderverein Naturfreibad Neuenkirchen e.V.**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Neuenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturfreibades Neuenkirchen. Der Verein setzt sich dafür ein, das Naturfreibad als wichtigen Freizeit- und Erholungsort für die Bevölkerung zu erhalten und zu fördern
 - b) die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung des Sports und der Attraktivitätssteigerung des Naturfreibades,
 - b) die Unterstützung von Maßnahmen zur Instandhaltung und Verbesserung der Anlage,
 - c) die Akquise von Fördermitteln und Sponsoren,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Bedeutung und den Nutzen des Naturfreibades.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vor- druck voraus, der an den Verein zu richten ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Bei- trittserklärung beim Vorstand. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich dadurch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, bis zum Ablauf des Kalen- derjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein ein- zelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, des Weiteren durch die Auflösung des Vereins. Bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer einmo- natigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

(3) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlos- sen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Der Beschluss ist endgültig.

(4) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestri- chen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahl des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahn- schreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Strei- chung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsor- gane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Minderheitsrecht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Stimm- und Wahlrecht setzen jedoch die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anspruchsänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Lastschriftverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Beitrag wird je zur Hälfte zum 15. März und zum 15. September eines jeden Jahres eingezogen.

(3) Die Mitgliedschaft kann nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt werden. Bei Nichtbezahlung der fälligen Beiträge ruht das Stimmrecht.

(4) Jede natürliche und juristische Person kann dem Förderverein Spenden oder sonstige Zuwendungen zukommen lassen. Diese dürfen wie Beiträge und sonstige Erträge des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden durch eine Einladung in Textform an die zuletzt bekannte Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes bei dessen/deren Verhinderung, vom/von der zweiten Vorsitzenden bzw. vom/von der Kassierer/in geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist für die im Gesetz und der Satzung vorgesehenen Fälle, insbesondere für folgende Angelegenheiten, zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Wahl und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/in, wobei eine Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen durchzuführen ist, die ihrerseits das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung von der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzutragen haben.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom/von der zweiten Vorsitzenden bzw. vom/von der Kassierer/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Er setzt sich zusammen aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in, sowie ggf. weiteren Beisitzern/innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei auch eine Wiederwahl

jederzeit zulässig ist. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Nachfolger für den/die Ausgeschiedene/n bestimmt werden. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen dessen Nachfolger/in. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat niederlegen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfindet, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung sollte rechtzeitig vorher angekündigt werden. Die Einberufungsfrist für die Vorstandssitzungen beträgt eine Woche, hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6) Verpflichtungsgeschäfte des Vorstandes (Ausgaben, Anschaffungen) über einen Geschäftswert von 3.500,00 Euro hinaus bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung, es sei denn, derartige Ausgaben, Anschaffungen liegen entsprechende zweckbestimmte Spenden oder sonstige Zuwendungen zugrunde. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden. Diese Regelung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

§ 11 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in zu Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuenkirchen (Kreis Steinfurt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ??? beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.